

Elternverein Bischofsheim e.V.

Rhönstr. 2
63477 Maintal
Telefon: 06109/ 7069055
E-Mail: info@montessori-maintal.de



Satzung

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "ELTERNVEREIN BISCHOFSSHEIM e. V.". Sein Sitz ist in Maintal; er ist in das Vereinsregister Hanau eingetragen. Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO).

2. Zweck

Zweck des Vereins ist es, die zeitgemäße Erziehung von Kindern zu fördern. Dies geschieht durch die Schaffung und den Betrieb entsprechender Einrichtungen für Kinder, insbesondere durch Schaffung und Betrieb eines Kindergartens, sowie durch Vortrags- und Diskussionsabende für die Eltern. Der Verein strebt den überkonfessionellen und politisch ungebundenen Zusammenschluss aller Freunde und Förderer dieses Gedankens an.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder können alle rechtsfähigen, natürlichen Personen werden. Minderjährige Personen können nur mit der entsprechenden Einwilligung der gesetzlichen Vertreter Mitglieder werden. Eine Mitgliedschaft juristischer Personen ist nicht ausgeschlossen.

3.2. Der Eintritt erfolgt aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung, die der Annahme des Vorstandes bedarf.

3.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Auflösung oder mit dem Tod. Der Austritt kann für ein Mitglied, dessen Kind den vom Verein getragenen Kindergarten besucht nur mit einmonatiger Frist zum Ende des Kindergartenjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Sofern kein Kind des Mitglieds den Kindergarten besucht, ist der Austritt mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen, der bei Erklärung des Ausschlusses angegeben werden muss. Ein Mitglied kann in Ausnahmefällen - aufgrund fälschlicher Angaben im Vertrag, vereinsschädigendem Verhalten oder sonstigen gravierenden Gründen - ohne vorherige Anhörung ausgeschlossen werden. Eine Anhörung kann in diesen Fällen im Nachgang erfolgen. Wird ein Betreuungsvertrag gem. Punkt 3.4 der Geschäftsordnung des Kindergartens gekündigt entfällt die beschriebene Vorgehensweise und das Mitglied wird mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats schriftlich Einspruch erhoben werden; über den die nächste Mitgliederversammlung die endgültige Entscheidung zu treffen hat. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

3.4. Beiträge sind bei Austritt bis zum Ausscheidetermin zu zahlen.

3.5. Ein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf Auseinandersetzung bei Austritt oder Ausschluss besteht nicht.

4. Beiträge

4.1. Die Mitglieder des Vereins haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 30,00 EUR. Der Betrag ist jeweils zum 31. Januar für das laufende Jahr im Voraus zu zahlen. Über Änderungen der Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung, ohne dass es einer Änderung dieser Satzung bedarf.

4.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

4.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Organe

5.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, vertreten durch den Vorstand, der die Interessen seiner Mitglieder vertritt. Auf Beschluss des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden und Vereinsmitglieder als Beisitzer zur Unterstützung der Vorstandsaufgaben benannt werden.

5.2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal fünf Mitgliedern. Jedes Mitglied des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung einzeln und in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann sowohl in einer ordentlichen, als auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Ein Ausscheiden der Vorstandsmitglieder ist aufgrund von Rücktritt oder Wahl eines Nachfolgers möglich. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Geschäftsübernahme ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Wahlperiode aus, kann der verbleibende Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied bestimmen.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich; seine Auslagen werden erstattet.

Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und Hilfskräfte für die Buchhaltung und Verwaltung einstellen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Verein wird gemeinschaftlich durch zwei seiner Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen, diese/r hat, soweit es sich um laufende Geschäfte handelt, Alleinvertretungsbefugnis.

Die weitere Aufgabenverteilung wird durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder durch seine Geschäftsordnung festgelegt.

5.3. Der Vorstand beruft in jedem Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung bis spätestens 30. Juni ein, auf der Geschäfts- und Kassenbericht vorgelegt und über die Entlastung des Vorstandes beschlossen wird.

Zur Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Änderungen bzw. Ergänzungen der Tagesordnung sind schriftlich beim Vorstand bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu beantragen. Das Schriftformerfordernis ist auch per E-Mail erfüllt. Die Frist der Einladung gilt mit Aufgabe der Sendung zur Post an die zuletzt bekannte Adresse bzw. der elektronischen Bestätigung des E-Mail-Versandes an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail Adresse als gewahrt.

Der Kassenbericht ist von ein bis zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen und zu bestätigen. Die Kassenprüfer werden jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, sofern es der Vorstand für nötig erachtet, oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. In dem Verlangen ist der Grund der Einberufung anzugeben.

Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten; Änderungen des Vereinszwecks bedürfen in jedem Fall der einfachen Mehrheit aller Mitglieder.

Jede Mitgliedsfamilie hat eine Stimme. Vertretungsberechtigt ist das rechtsfähige Familienmitglied, welches den Mitgliedsbeitrag der Familie entrichtet. Innerhalb der Familie darf das Stimmrecht weitergegeben werden.

Eine Vertretung der nicht anwesenden Mitglieder ist durch schriftliche Vollmacht für die Stimmabgabe möglich. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei andere Mitglieder in der Stimmabgabe vertreten.

6. Geschäftsordnung für den Kindergarten und die Kurse

Der Vorstand beschließt Geschäftsordnungen für den Kindergarten sowie für die eingerichteten Kurse. Er hat das Recht, diese den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einer Geschäftsordnung widersprechen.

Unabhängig davon werden die Beiträge für den Kindergarten von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt. Von Mitgliedern, deren Kinder den Kindergarten besuchen, kann ein Arbeitsgeld erhoben werden. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Kindergartens geregelt.

7. Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt, die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen geschuldeten satzungsmäßigen Beiträge.

8. Datenschutz

8.1. Der Verein schützt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Der Verein verarbeitet die personenbezogenen Daten stets unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der DS - GVO und dem BDSG.

8.2. Der Verein verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der in dieser Satzung niedergelegten Zwecke und Aufgaben. Folgende personenbezogene Mitgliederdaten verarbeitet der Verein:

- Name, Vorname und Anschrift der Mitglieder
- Name, Vorname und Anschrift der Vereinsmitgliederkinder, die den Kindergarten besuchen
- Bankverbindung für den Lastschriftzugang
- Telefonnummern (Festnetz, Mobil, Fax) sowie E-Mail
- Geschlecht der Mitglieder und der Vereinsmitgliederkinder, die den Kindergarten besuchen
- Geburtsdatum der Mitglieder und der Vereinsmitgliederkinder, die den Kindergarten besuchen
- Eintrittsdatum
- Beruf
- Funktion(en) im Verein
- Helferstunden, die nach der jeweils gültigen Satzung abgeleistet werden
- Personenstand bzw. Sorgerechtsituation in Bezug auf die Vereinsmitgliederkinder, die den Kindergarten besuchen
- Muttersprache(n) des Vereinsmitgliederkindes
- Geburtsort des Vereinsmitgliederkindes
- Religion des Vereinsmitgliederkindes
- Staatsangehörigkeit der Mitglieder und der Vereinsmitgliederkinder
- Gesundheitsbezogene Daten der Vereinsmitgliederkinder, die den Kindergarten besuchen, die für den Kindergartenbetrieb notwendig sind (Allergien, Krankheiten, Behinderungen etc.)

8.3. Als Träger des Kindergartens ist der Verein verpflichtet, bestimmte Daten an die Stadt Maintal zur Gewährung der relevanten Zuschüsse zu melden. Zusätzlich kann Informationsaustausch mit schulischen Einrichtungen stattfinden.

8.4. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in den Kindergartenräumlichkeiten (Rhönstr. 2, 63477 Maintal) zur Verfügung.

9. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden und der einfachen Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt auch über eine Liquidation des Vereins. Der Vorstand ist zum Liquidator berufen. Der Liquidationserlös wird der kirchlichen (evangelischen und katholischen) Gemeinde Maintal-Bischofsheim als Gesamtgläubiger für soziale Zwecke, insbesondere für die vorschulische Erziehung, überlassen. Die Empfänger haben den Erlös unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Maintal, 17. Juni 2019